



# **Feuerwehrentschädigungssatzung**

**Satzung der Gemeinde Bördeland für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

## Inhalt

§ 1	Aufwandsentschädigung für Funktionsträger.....	3
§ 2	Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte.....	3
§ 3	Ersatz des Verdienstauffalls.....	4
§ 4	Auslagenersatz.....	4
§ 5	Reisekostenvergütung ... ..	4
§ 6	Sprachliche Gleichstellung.....	5
§ 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	5

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 12.06.2024 (GVBL LSA Nr. 11/2024 S. 166), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

## § 1

### Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und beträgt für die

a) Gemeindeführung	Gemeindeführer	210,00 Euro
	1. Stellvertretender Gemeindeführer	150,00 Euro
	Gemeindejugendfeuerwehrwart	112,00 Euro
b) Ortswehrlauf	Ortswehrlauf	130,00 Euro
	Stellvertretender Ortswehrlauf	64,00 Euro
c) Jugendfeuerwehr	Ortsjugendfeuerwehrwart	70,00 Euro
d) Kinderfeuerwehr	Ortskinderfeuerwehrwart	70,00 Euro
e) Gerätewart	Ortsfeuerwehrgerätewart	60,00 Euro
	Ortsfeuerwehrgerätewart (eines unselbstständigen Standortes)	30,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 1 Monat nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für die über 1 Monat hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Gemeinde- oder Ortswehrlaufers, des Gemeindejugendwarts oder eines Kinder- oder Jugendwartes über zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis in der Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.

## § 2

### Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

- (1) Die am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte, die über eine abgeschlossene Truppmann Teil 1 Ausbildung und einen abgeschlossenen Lehrgang „Sprechfunke“ verfügen, erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz für Brand- und Hilfeleistungseinsätze gemäß § 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung.

- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Reservekräfte, die nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen sind und nicht aktiv am Einsatzgeschehen beteiligt sind.
- (3) Im Rahmen einer angeordneten Bereitschaft, welche dem Abarbeiten mehrerer aufeinanderfolgender Einsätze dient (zum Beispiel Extremwetterlagen), wird von den oben genannten Einsatzkräften ebenfalls eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Bereitschaft gezahlt.
- (4) Einsatz in diesem Sinne ist ein Ereignis, für das ein Einsatzbericht ausgefertigt und eine Einsatznummer durch die integrierte Rettungsleitstelle vergeben worden ist. Dieser enthält eine Anlage, in der die Einsatzkräfte namentlich aufzuführen sind (Einsatzkräfteübersicht).
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze erfolgt pro Quartal. Hierfür erfolgt die Aufstellung und Abrechnung durch die Verwaltung, welche vor der Auszahlung der Gemeindewehrleitung vorgelegt wird.
- (6) Ausgenommen von der Aufwandsentschädigung sind auch Einsatzkräfte, die zum Einsatzgeschehen trotz des Kommandos des Einsatzleiters „Kräfte und Mittel ausreichend“ nachkommen.

### **§ 3**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlags.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 256,00 € pro Tag.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst, die beruflich selbstständig sind, wird der Verdienstaufschlag auf Nachweis (Grundlage: Einkünfte des letzten Kalenderjahres) bis zu einer täglichen regelmäßigen Arbeitszeit von maximal 8 Stunden erstattet, jedoch höchstens 256,00 € je Tag. Ist dieser nicht nachweisbar, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagspauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser beträgt 24,00 €/h, jedoch höchstens 192,00 € je Tag.
- (4) Personen, die einen Haushalt führen und nicht oder weniger als 20 Stunden/Woche erwerbstätig sind, erhalten einen pauschalierten Stundensatz in Höhe von 13,00 €, jedoch höchstens 65,00 €/Tag.
- (5) Der auf den entgangenen Verdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (6) Erstattungen nach Nr.1- 5 können nur auf Antrag erfolgen. Den Anträgen sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Die notwendigen Auslagen werden frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

### **§ 5**

#### **Reisekostenvergütung**

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatzdienst wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Biere, 15.11.2024



Marco Schmoltd  
Bürgermeister

